

Regierungspräsidium Darmstadt 64278 Darmstadt

Mit Zustellungsurkunde!

HIM GmbH
Otto-Hahn-Straße 1
64584 Biebesheim

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 42.2-100 h 08.02/9-2019/3

Bearbeiter/in: Herr Dr.-Ing. Bernd Leicht
Durchwahl: 06151 12 - 3711

Datum: 23.08.2021

Ergänzungsbescheid
zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG
vom 16. Juli 2021

„Erweiterung des Tanklagers für flüssige Abfallstoffe – Tanklager Nord“

I.

Der Genehmigungsbescheid vom 16. Juli 2021, Az.: IV/Da 42.2-100 h 08.02/9-2019/3, wird wie folgt ergänzt:

1.

Im Abschnitt I. (Inhaltsverzeichnis) auf Seite 2 wird unter der Ziffer V. nach der Nr. 4. Wasserrecht „5. Bodenschutz“ eingefügt. Die nachfolgenden Nummern ändern sich entsprechend.

2.

Im Abschnitt V. wird nach der Nummer 4.16 folgendes ergänzt:

„5. Bodenschutz“

5.1

Bei Aushubmassen aus dem Baufeld von mehr als 500 m³ sind je 500 m³ Mischproben aus 10-15 Einzelproben herzustellen und gemäß den Vorgaben der LAGA M20¹ zu analysieren.

5.2

Die Untersuchungsergebnisse einschl. Probenahmeprotokolle sind der Oberen Bodenschutzbehörde zur Zustimmung des Einbaus in den Sichtschutzwall vorzulegen.

5.3

Bei organoleptischen Auffälligkeiten im Rahmen der Baumaßnahmen ist die Obere Bodenschutzbehörde zu informieren.

¹ Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – Allgemeiner Teil

Hinweise:

Bei der Erstellung der Probenahmeprotokolle ist die LAGA PN 98 (LAGA Mitteilung 32²) anzuwenden, die per Erlass³ in Hessen eingeführt wurde.

Da der Aushub überwiegend aus Auffüllungsmaterial (Bauschutt, Asphaltreste, Ziegelreste etc.) besteht, sollte der Sichtschutzwall mit einer Bodenschicht abgedeckt werden.“

Die nachfolgenden Nummern ändern sich entsprechend.

3.

Im Abschnitt VII. (Begründung) wird unter der Nummer 6 die Begründung für die Nebenbestimmungen des Bodenschutzes wie folgt eingefügt:

„Bodenschutz

NB 5.1 bis 5.3

Auf dem ehemaligen Betriebsgelände der AK Chemie wurden erhebliche Bleibelastungen nachgewiesen. Das Schadenszentrum wurde 2003 durch eine Hot-Spot-Sanierung beseitigt. Restbelastungen können somit nicht ausgeschlossen werden. Die fachtechnische Beurteilung der Aushubmassen zur Herstellung eines Sichtschutzwalls auf dem Betriebsgelände erfolgt auf der Grundlage einer repräsentativen Probenahme und Analytik gemäß den Vorgaben der LAGA.“

Die nachfolgenden Nummern ändern sich entsprechend.

II. Kosten

Die Kosten für das Genehmigungsverfahren wurden bereits in dem Genehmigungsbescheid vom 16. Juli 2021 festgesetzt. Die mit diesem Ergänzungsbescheid zusätzlich getroffenen Regelungen ergehen kostenfrei.

III. Begründung

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens „Tanklager Nord“ von der Bodenschutzbehörde abgegebene Stellungnahme hat in dem Genehmigungsbescheid vom 16. Juli 2021, Az. w.o., durch ein Versehen keine Berücksichtigung gefunden.

Die von der Bodenschutzbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind jedoch erforderlich, um sicherzustellen, dass schädliche Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers verhindert werden (s.o.).

² Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32 – LAGA PN 98 – Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen

³ Erlass vom 12. November 2013, StAnz. 51/2013, S. 1564, HMUELV, Az.: II2-100b 06.03-1/2013

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH)⁴, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Zur alleinigen Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Bernd Leicht

Anlage:

Genehmigungsbescheid vom 16.07.2021 in der Fassung vom 23.08.2021 (Ergänzungen sind in blauer Schrift dargestellt).

⁴ Gemäß § 48 VwGO Abs. 1 Nr. 5 entscheidet das Oberverwaltungsgericht (hier: VGH) im ersten Rechtszug über Streitigkeiten, die Abfallverbrennungsanlagen betreffen, deren jährliche Durchsatzleistung (effektive Leistung) mehr als einhunderttausend Tonnen beträgt.